

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesundheit Nordhessen Holding AG (AEB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Bei diesen AEB handelt es sich um Zusätzliche Vertragsbedingungen i. S. v. § 9 Nr. 2 VOL/A und § 1 Nr. 2 d VOL/B. Sie gelten für Verträge über die Ausführung von Leistungen i. S. d. § 1 VOL/A. Die zitierten Bestimmungen aus der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A und B (VOL/A und VOL/B) stellt die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) dem Vertragspartner auf entsprechende Anforderung zur Verfügung.
- 1.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten als Bestandteil des Vertrages:
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) etwaige Besondere Vertragsbedingungen der GNH
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen der GNH
 - d) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - e) die technischen und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung und
 - f) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in vorgenannter Reihenfolge.
- 1.3 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, d. h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.4 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge über bedingungsgemäße Leistungen mit der GNH.
- 1.5 Neben diesen AEB gelten keine entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Vertragspartners, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder in Kenntnis solcher AGB Leistungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt werden.
- 1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen der GNH und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, müssen schriftlich erfolgen. Zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt sind auf Seiten der GNH neben dem Vorstand nur die Mitarbeiter des Zentralbereichs Einkauf.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Wenn der Vertragspartner von der GNH unterbreitete Angebote nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Zugang annimmt, ist die GNH bis zum Zugang der Annahme zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf berechtigt.
- 2.2 Anfragen der GNH an die Vertragspartner erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Sofern der Vertragspartner auf eine unverbindliche Anfrage der GNH ein Angebot abgibt, erfolgt dies ebenfalls unverbindlich und kostenlos. Eine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für Proben oder Muster wird nicht gewährt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.3 Proben und Muster, nach denen keine Bestellung erfolgt, können innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Annahmefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebotes nicht verbraucht werden. Nach Ablauf der Rückforderungsfrist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die GNH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert, spätestens aber auf erstes Anfordern zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1 Der in einem Angebot ausgewiesene Preis ist bindend und gilt im Zweifel einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom Vertragspartner grundsätzlich gesondert ausgewiesen werden soll.
- 3.2 Sind in einem der GNH gegenüber abgegebenen Angebot keine Preise angegeben, gelten die vom Vertragspartner der GNH bisher bekannt gemachten Preise, z.B. in Gestalt von veröffentlichten Listenpreisen abzüglich der bekannten Nachlässe.
- 3.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 3.4 Der Vertragspartner ist, falls in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, auf schriftliches Verlangen verpflichtet, Abweichungen bis zu 10 v. H. der ursprünglich vorgesehenen Auftragssumme ohne Änderung der Grundlagen für die Preisberechnung anzuerkennen.

4. Ausführung, Gefahrübergang, Dokumente

- 4.1 Der Vertragspartner hat die Leistung im Ganzen zu bewirken. Zu Teilleistungen ist er nicht berechtigt, soweit die GNH sich nicht im voraus mit der Teillieferung schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 4.2 Zu liefernde Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien müssen möglichst umweltfreundlich sein und sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt kostenlos auf Wunsch der GNH, soweit dies unverzüglich nach Lieferung gewünscht wird. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners.
- 4.3 Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen.
- 4.4 Die Qualität der von der GNH übergebenen Muster oder Proben gilt als zugesicherte Eigenschaft.
- 4.5 Bis zur Abnahme des Vertragsgegenstands verbleibt die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs beim Vertragspartner.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der GNH anzugeben. Unterlässt er dies, hat er daraus resultierende Nachteile zu verantworten.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine sind verbindlich. Mit Ablauf des Ausführungstermins kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.
- 5.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Ausführungstermins ist der Eingang der abgeladenen Ware bei der von der GNH genannten Empfangs- und Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen, schriftlich protokollierten Abnahme.
- 5.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Entgegennahme der Leistung nur montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- 5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die GNH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die zur Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen der GNH die gesetzlichen Ansprüche zu.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistungsansprüche

- 6.1 Die GNH ist verpflichtet, bei einem Kaufvertrag die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und einen sich zeigenden Mangel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Entspricht bei einem Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrag die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen, so steht der GNH unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht zu, die Abnahme zu verweigern.
- 6.3 Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht, so sind etwaige Kosten der Überprüfung vom Vertragspartner zu tragen.
- 6.4 In jedem Falle stehen der GNH die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen müssen prüffähig sein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bestellnummer der GNH angeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen sind beizufügen.
- 7.2 Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach Wahl der GNH entweder innerhalb von 21 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen, gerechnet jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung nach Erfüllung der Leistung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Überweisung.

- 7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der GNH im gesetzlichen Umfange zu.
Sollte die GNH in Zahlungsverzug geraten, kann der Vertragspartner erst nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die GNH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und der GNH auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorzulegen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Vertragspartner garantiert, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für die Verletzung von Schutzrechten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haftet der Vertragspartner nur, wenn ihm ersichtlich ist, dass die Leistung in dem betroffenen Land eingesetzt wird.
- 9.2 Wird die GNH von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, der GNH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen notwendigerweise erwachsenden Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme freizustellen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre ab Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner.

10. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte

- 10.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen am Tage der Übergabe bzw. Abnahme mit den Bestimmungen des Gesetzes über Medizinprodukte in der jeweils geltenden Fassung (MPG), den allgemeinen Regeln der Technik und der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften in Einklang stehen.
- 10.2 Für Medizinprodukte nach § 5 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) ist am von der GNH zu bestimmenden Betriebsort bei der Erstinbetriebnahme eine Funktionsprüfung durchzuführen und die benannten Personen nach § 5 MPBetreibV in der Handhabung zu unterweisen. Die Durchführung der Funktionsprüfung und die Einweisung der benannten Personen sind zu belegen.
- 10.3 Solchen Geräten hat der Vertragspartner jeweils 2 Betriebsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen. Darüber hinaus ist der GNH bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfange regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das Gerät erforderlich sind.
- 10.4 Der vertraglich vereinbarte Preis beinhaltet auch die Vergütung für die Erfüllung der in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtungen des Vertragspartners.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

- 11.1 Sofern die GNH Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster und Rezepturen beim Vertragspartner bereitstellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Sie sind unentgeltlich vom Vertragspartner aufzubewahren, zu warten und zu schützen. Spätestens vier Wochen nach Abwicklung des Vertrages oder auf erstes Anfordern sind sie an die GNH zurückzugeben.
- 11.2 Werden beigestellte Sachen mit anderen Produkten vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für die GNH. Es gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der GNH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen überträgt.
- 11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und alle erhaltenen Informationen geheim zu halten und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit der GNH erst nach dessen schriftlicher Zustimmung hinzuweisen. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 12.1 Die GNH kann unbeschadet der Rechte aus § 8 VOL/B oder anderen gesetzlichen Regelungen vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Vertragspartner seine Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verletzt.
- 12.2 Für die Abwicklung des Vertrages gilt in diesem Falle § 8 Nr. 3 VOL/B entsprechend. Weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge Unzuverlässigkeit

- 13.1 Die GNH kann vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Ausschlussgründe i. S. d. § 7 Nr. 5c VOL/A vorliegen, wenn der Vertragspartner vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder wenn ihm schwere Verfehlungen wie die versuchte oder vollendete Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) – als solche gilt insbesondere auch jede Vorteilsgewährung oder Bestechung eines Mitarbeiters der GNH – oder Straftaten wegen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachzuweisen sind.
- 13.2 Macht die GNH von diesen zusätzlichen Rücktritts- oder Kündigungsgründen Gebrauch, ist sie berechtigt, bisherige Leistungen zurückzugeben und dafür bereits erbrachte Gegenleistungen zurückzufordern. Ist die Rückgabe der Gegenleistung durch den Vertragspartner nicht möglich, hat dieser deren Wert zu ersetzen. Gewährt die GNH bereits erbrachte Leistungen nicht zurück, hat sie den Vertragspartner mit dem anteiligen Vertragspreis zu vergüten.
- 13.3 Erweist sich der Vertragspartner als unzuverlässig in diesem Sinne, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen, die dem 10-fachen Wert des versprochenen oder des infolge der Bestechung bzw. Vorteilsgewährung gewährten Vorteils bzw. der Aufwendungen oder des verursachten oder beabsichtigten Schadens entspricht, höchstens jedoch 10 % der mit der GNH vereinbarten Netto-Auftragssumme. 10 % der Netto-Auftragssumme sind auch zu zahlen, wenn die Vertragsstrafe in der zuvor geschilderten Weise nicht berechnet werden kann.

14. Schadensersatz bei Beendigung aus wichtigem Grund oder Unzuverlässigkeit

- 14.1 Wird der Vertrag von der GNH nach Nr. 12 oder 13 aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund beendet, so hat der Vertragspartner alle Schäden zu ersetzen, die der GNH hierdurch entstehen. Im Übrigen bleiben daneben die gesetzlichen Regelungen über Rücktritt und Kündigung unberührt.

15. Bevorratung nach Vertragsbeendigung

- 15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, auch nach Vertragsbeendigung zur Aufrechterhaltung der Funktionen der von ihm gelieferten Anlagen und Produkte notwendige Ersatz- und Austauschteile für die Dauer von mindestens drei Jahren vorrätig zu halten.

16. Abtretungsverbot

- 16.1 Die Abtretung einer gegenüber der GNH bestehenden Forderung aus diesem Vertrag ist unwirksam. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben unberührt.

17. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 17.1 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.
- 17.2 Erfüllungsort für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich geregelt wurde, der Geschäftssitz der GNH, d. h. Kassel.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Vielmehr werden die Vertragsparteien eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Regelungszweck möglichst nahe kommt.